



Vertragsbedingungen für die Teilnahme an der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (16.00 – 17.30 Uhr)

im Rahmen der Ganztagschule des Schul- und Sportamtes der Stadt Karlsruhe

1. Trägerschaft

Trägerin dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot.

Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt an den regulären Unterrichtstagen der Schulen:

Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:30 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes begründet.

In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Ganztagschule besuchen, an der eine „Flexible Nachmittagsbetreuung“ angeboten wird.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich auf dem Anmeldevordruck erfolgen.

Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt oder der Schule. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch nachrangigen Anträgen Vorrang gewährt werden.

Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, werden Schülerinnen und Schüler, die nicht berücksichtigt werden konnten, auf eine Warteliste des Schul- und Sportamts aufgenommen.

Wird die Mindestgruppengröße unterschritten, kann der Träger die Betreuung zum Ende des Schuljahres schließen.

5. Kündigung/Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern jederzeit schriftlich, mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus einem wichtigen Grund:

- Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- dauerhaft fehlende Inanspruchnahme oder

wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen fristlos gekündigt werden.

6. Entgelt

Der Gemeinderat hat am 19. November 2013 die Höhe des monatlichen Entgelts für die Nachmittagsbetreuung beschlossen (siehe Info-Blatt "Entgelte").

Der Monat August ist entgeltfrei. Jeder entgeltpflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet, auch bei nur tageweiser Nutzung. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots.

Eine Geschwisterkindermäßigung kann beantragt werden, wenn ein weiteres Kind Ihrer Familie gleichzeitig eine andere Einrichtung wie Kindertagesstätte, Schülerhorte (Einrichtung der Jugendhilfe), oder vom Land geförderte „Flexible Nachmittagsbetreuung“ von freien oder anderen Trägern besucht (siehe Infoblatt und Antrag "Geschwisterkindermäßigung").

7. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung.

Haben die Eltern erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

8. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter werden diese Vertragsbedingungen als verbindlich anerkannt.